



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.LXII. Die Schweden geben vor, sie hätten neue Vollmachten erhalten, auch ohne Dänische Mediation zu handeln; Welches ihnen aber nicht geglaubet werden will.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.  
Majus.

Die Kayserliche Gesandten erwieder-  
ten so fort, nach genommener Abrede un-  
ter einander, gegen den Venetianischen  
Botschaffter: Es sey ihnen angezehmt,  
daß die Franzosen, die Erwartung der  
Kayserlichen Instruktion vor billig hiel-  
ten: Wegen der Dänischen Mediation,  
sey es zwar nicht ohne, daß davon in den  
Præliminariën, intuitu der ganzen  
Handlung, ausdrücklich nichts stehe: Es  
wäre aber aus den damahls gewechsel-  
ten, und in offnen Druck liegenden Schrei-  
ben des Kayfers, des Königs in Dänne-  
marck, imgleichen der Königin in Schwe-  
den und ihrer Ministrorum bekannt, daß  
man Dännemarck die Mediation aufge-  
tragen habe, auch unter solcher, die Prä-  
liminariën abgeschlossen worden wären,  
dahero sich von selbst verstünde, daß so-  
thane Mediation auf die vöilige Tracta-  
ten sich erstreckete: Ob man aber dan-  
noch nicht ohne Dännemarck handeln kö-  
nne, oder dörffe, daß dependire nicht von  
ihnen, den Gesandten, sondern von Kay-  
serlicher Majestät Befehl. Auf des Salvii  
Worte sey übrigenß, hierinnen nicht zu  
hauen; Er hätte es selbst gesagt, daß er  
auf den jetzigen Statum keine Vollmacht  
habe; welches eben die Kayserliche Ge-  
sandten zu Dñabrück veranlasset habe,  
der Sache weiter nachzudencken, und sich  
solcher Exception ebenmäßig zu gebrau-  
chen: Wie es aber fast schiene, so möch-  
te in dem Schwedischen Schreiben an die  
Franzosen, eine Equivocation stecken;

Oxenstierna  
setzt den  
Kayserl. Ge-  
sandten einen  
Termin zu  
ihrer Legiti-  
mation.

Die Kayserliche Gesandten zu Dñab-  
rück aber gaben denen zu Münster, d. 15.  
Maj. Nachricht, es habe Oxenstierna ih-  
nen durch den Dechant zu St. Johann  
andeuten lassen, er könnte sie, ob dene-  
gatam hactenus Mandati exhibitionem,  
vor keine Kayserliche Gesandten  
halten, und wollte er noch 8. Tage zuse-  
hen, sodann aber, wo sie sich nicht gehörig le-  
gitimiren würden, auf eine andere Reso-

Die Schwe-  
den geben vor,  
sie hätten neue  
Vollmachten

Den 20. Maj. darauf, befragte sich der  
Venetianische Botschaffter bey den Kay-

## §. LX.

dann, daß sie mit einem sufficienti Man-  
dato ad tractandum möchten versehen  
seyn, daran zweiffle man gar nicht, gestal-  
ten die Kayserliche Gesandten ebenfalls  
ein dergleichen sufficientis Mandatum  
hätten: hingegen wäre jeso die Frage  
de forma & modo exhibendi Mandatum,  
ob solche Exhibition, mit oder  
ohne Dänische Mediation geschehen  
könne? Über diesen Punct hätten die  
Schwedischen Legati so wenig eine ver-  
sicherte Nachricht von ihrer Königin Re-  
solution, so wenig sie, die Kayserliche  
Gesandten, dergleichen von Jhro Kay-  
serlichen Majestät noch zur Zeit hätten.  
Daß endlich in den Præliminariën  
nichts von der Dänischen Sache mit der  
Eron Schweden wäre gedacht worden;  
daß sey kein Wunder, weil solche erst nach-  
gehends sich geäußert habe; doch hätten  
die Kayserliche Gesandten auch noch nicht  
gesagt, daß solche Sache auf den jetzigen  
Convent sollte gebracht werden, sondern  
sie hätten nur erwehnt, wie Dännemarck  
eifrig verlangt habe, ohne sein Juthum  
und Mediation, keinen Frieden zu behan-  
deln; wiewol auch Dännemarck, als ein  
Deutscher Reichs-Stand, mit welchem  
es eine andere Bewandniß, als mit Por-  
tugall, Catalonien und dergleichen frem-  
den Sachen habe, nicht könne verlassen  
werden. Und damit blieb dieser Punct  
biß auf erwartende Resolution von aller-  
seits Höfen, ausgestellt.

## §. LXI.

Die Kayserliche Gesandten zu Dñab-  
rück gedencken. Sie hätten ihm aber  
durch eben diesen Dechant hinwegwieder wis-  
sen lassen, wie sie Gewalts und Vollmachten  
genug hätten, daß sie aber solche, ohne  
neuen Kayserlichen Befehl noch nicht vor-  
weisen könnten, daran wären die Schwe-  
den selbst Schuld, und wollten sie im übrigen  
nicht hoffen, daß er sich unterfangen  
werde, ihnen darunter einen Termin zu  
präfigiren.

## §. LXII.

Die Kayserlichen Gesandten, ob noch keine Reso-  
lution von Wien, in puncto extraditio-

erhalten, auch  
ohne Dänische  
Mediation zu  
handeln.

nis

1644.  
Majus.  
Junius.

nis der Vollmachten eingekommen wäre: die Franzosen hätten ihm eröffnet, daß ihnen die Schweden geschrieben hätten, wie nunmehr die neuen Vollmachten aus Schweden eingelaufen wären, dahin gehend, daß sie, des Dänischen Kriegs ohngeachtet, in den Friedens-Tractaten und mit Extradition der Vollmachten, verfahren könnten, mit dem Anhang, daß, wenn etwas vorkäme, welches an die Königin so geschwind nicht gebracht werden könnte, wann es auch noch von mehrerer Wichtigkeit, als dieser Punkt, wäre, sie mit dem Gegentheil valide schließen könnten, und solle ihr Schluß die Königin und das Königreich Schweden verbinden. Die Schwedische Gesandten aber wollten den Kayserlichen von dieser Resolution nicht ehender Nachricht geben, bis sie erst wüßten, wohin die Kayserliche Intention dißfalls abziele: und wäre übrigens der Königin in Schweden Unpäßlichkeit Schuld gewesen, daß dergleichen Vollmacht nicht eher eingelaufen sey. Worauf die Kayserliche Gesandten versetzet, daß man nun daraus wahrnehmen könne, mit welcher Gefährlichkeit vorhin die Schweden, die Exhibition der Vollmachten, von den Kayserlichen verlangt hätten, da sie nun selbst gestünden, wie ihre neuen Vollmach-

ten jeso allererst eingelaufen wären, welche sie doch dazumahl schon gehabt zu haben, vorgegeben. Im übrigen müste man die Einkunft der Kayserlichen Resolution abwarten.

1644.  
Majus.  
Junius.

Inmittelst zeigten kürzlich hernach, die Franzosen dem Venetianischen Botschafter eine Abschrift von denen letztern Briefen, welche die Königin in Schweden an ihre Gesandten geschrieben haben sollte, darinnen enthalten war, es wollte die Königin und die Erone Schweden endlich nicht entgegen seyn, die Dänische Mediation zu admittiren, woserne ja der Kayser ohne Dännemarc nicht tractiren wolle; oder, im Fall Dännemarc solches ausschläge; so könnte zwischen dem Kayser und der Erone Schweden auch ohne Mediation tractiret werden; oder endlich, wann keiner von diesen beyden Wegen gefällig wäre, so wollte Schweden auch so gar in die Venetianische Mediation compromittiren. Die Kayserliche Gesandten aber hielten gar davor, daß diese gerühmte neu-gekommene Resolution aus Schweden, per rerum naturam nicht wahr seyn könne, sondern res ficta seyn müste, weil die See vor Pfingsten mit keinem Schiff zu passiren wäre.

Welchedihnen  
aber nicht ge-  
glaubet wer-  
den will.

## §. LXIII.

Neue Irrun-  
gen entspin-  
nen sich wegen  
eines, von den  
Franzosen an  
die Deutschen  
Reichs-  
Stände erlas-  
senen Circu-  
lar-Schrei-  
bens.

Über die, wegen Regulir-auch Exhibition der Vollmachten und dabey bemerkten Mängel, entstandene Irrungen, äußerte sich von neuem ein Umstand, welcher viele Weiterung mit sich brachte. Die Französische Gesandten hatten sogleich nach ihrer Ankunfft zu Münster, ein weitläufftig Circular-Schreiben an die Deutschen Reichs-Stände abgehen lassen, und selbige darinnen zur baldigen Beschiedung des Friedens-Congressus aufs nachdrücklichste ermahnet. Selbiges angezogene Schreiben der Franzosen, war von einem Zeitungs-Schreiber zu Paris, aus

dem Lateinischen in das Französische übersetzt, und in solcher Version, das Wort: Tyran, angebracht worden, ohngeachtet solches in dem Lateinischen Text, explicite nicht stunde: dannhero zu Paris die Confiscation solcher Übersetzung resolved wurde; wiewol übrigens die Franzosen sich flatterten, daß solches Schreiben, bey vielen Reichs-Ständen, gute Wirkung gethan habe. Das Französische Circulare aber, welches an die Reichs-Stände mit einem Neben-Schreiben begleitet wurde, lautete in terminis also:

Die Französische Übersetzung von gedachtem Schreiben wird confisciret.

Celsissime Princeps.

Formalia des  
Französischen  
Circular-  
Schreibens  
an die Deut-  
schen Reichs-  
Stände.

Ut pridem Gallia, ut cupide pacem tota Christianitate sancitam voluerit, nec Celsitudo Vestra, nec e Germaniæ Proceribus quisquam nescire potest. Anni jam nobis quinque in hanc rem intentis perierant, cum tandem conspirare nobiscum visi sunt, & in idem publicæ tranquillitatis studium trahi, Domus Austriacæ Principes. Pepigimus Hamburgi utriusque Partis cum potestate Legati, tempusque & locum habendo Conventui

Et 2

edixi-